

Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht. In drei Bänden herausgegeben von Axel Frh. von Campenhausen, Ilona Riedel-Spangenberg und Rainer Sebott unter Mitarbeit von Heribert Hallermann. Paderborn: Schöningh 2000 ff. DM 228,- pro Band (Subskr.-Pr. DM 198,- pro Band)

Das Kirchenrecht ist – wie die gesamte Rechtswissenschaft überhaupt – für Laien oft undurchschaubar, vor allem wegen der spezifischen Kategorien, der ungewohnten Begrifflichkeit, der schwer nachvollziehbaren Begründungen und Deutungszusammenhänge. Dadurch entstehen oft Mißverständnisse und Fehldeutungen. Um hier ein wenig Abhilfe zu schaffen, ist dieses Lexikon neu konzipiert worden. Es ist vorgesehen, in drei Bänden mit insgesamt über 2.000 Stichworten Fragen des Evangelischen und katholischen Kirchenrechts, des Staatskirchenrechts und der kirchlichen Rechtsgeschichte zu behandeln. Der erste Band ist im Jahr 2000 erschienen, der zweite ist für 2002 und der dritte für 2004 vorgesehen. Die Herausgeber/innen sind renommierte Fachvertreter/innen auf katholischer wie evangelischer Seite. Für die einzelnen Artikel zeichnen im ersten Band fast 200 (genau 192 !) Fachleute verantwortlich.

Bei einem kursorischen Überblick fallen die vielen Artikel zu lateinischen Stichworten auf, manchmal auch als Verweisung. Der Vorteil dieses Vorgehens liegt natürlich auch darin, daß man von den in der Regel lateinischen Quellentexten des Kirchenrechts fast wörterbuchartig nachschlagen kann, was welches Wort bedeutet. Von lateinischen Wörtern, die nicht die Qualität eines Fachterminus haben, wird auf ein deutsches Stichwort verwiesen (Copula s. Ehevollzug; aber: Copulatheorie als eigenes Stichwort). Die Artikel, in denen evangelisches und katholisches Kirchenrecht unterschiedliche Positionen vertreten, sind geteilt. Zunächst erscheint die evangelische, dann die katholische Position. Das ist durchaus reizvoll, wenn man die beiden Positionen miteinander vergleichen will. Auswahl und Länge der einzelnen Artikel sind angemessen. In manchen Fällen hätte man sich jedoch eine stärkere systematische Zuordnung von Stichworten gewünscht. So wird das große Thema „Ehe“ mit allem was damit zusammenhängt, in 54 Artikeln, die alle mit „Ehe-...“ beginnen, auf über 80 Seiten abgehandelt, wobei „Eheauflösung“ und „Eheaufhebung“ recht weit von dem Artikel über „Ehescheidung“ zu finden sind. Dazu gibt es noch verstreut im ganzen Band weitere Stichworte, die die Ehe betreffen wie etwa Bigamie, Convalidatio simplex, Copulatheorie, Frühehe usw. Allerdings sollte eine Systematisierung verwandter Stichworte auch nicht so weit gehen, daß ein Lexikon schließlich zu einem Handbuch würde. Hinzuweisen ist auch noch auf die zwar nicht sehr zahlreichen, aber doch sehr gut ausgewählten biographischen Artikel. Vertreten sind über die gesamte Kirchenrechtsgeschichte hinweg alle wichtigen Personen, die in der Entwicklung des Kirchen- und Staatskirchenrechts eine Rolle gespielt haben. Der Aktualität auch bei Gegenwartsfragen ist wohl ausreichend Rechnung getragen. So findet sich z. B. das Stichwort „Ethik-

unterricht“. Auch das „Beratungsgesetz“ ist als Verweisung auf „Abtreibung, Schwangerschaftskonfliktberatung“ aufgenommen. Als Stichwort taucht aber lediglich „Abtreibung“ auf, und „Schwangerschaftskonfliktberatung“ kommt lediglich in der Abteilung „I. Ev.“ in einem Satz vor, in der Abteilung „II. Kath.“ ist davon gar nichts zu finden. Dies aber nur als marginale Anmerkung.

Im Ganzen hinterläßt das Lexikon einen Eindruck von hoher Dichte (manchmal auch nicht ganz einfach zu lesen und zu verstehen) und großer Kompetenz. Die Materie wird umfassend behandelt und durch die umfangreiche Verweisungstechnik (sogar von „Constitutiones“ wird auf „Konstitutionen“ verwiesen) findet man hier immer die entsprechende Information zu Fragestellungen aus dem Bereich des Kirchen- und Staatskirchenrechts. Keine Bibliothek mit einigermaßen anspruchsvollem Bestand an Fachinformationsmitteln wird es sich wohl leisten können, auf dieses neue Lexikon zu verzichten. Leider ist der Preis mit 228,- DM (in der Subskription 198,- DM) pro Band nicht ein so deutliches Signal zur Anschaffung, wie man es dem Werk wünschen möchte.

Hermann-Josef Schmalor